

## **Vorläufige Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 08.03.2003**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vorläufige Grundordnung beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 07.03.2003 – 22 A 70022 – 13 – 1/97 – gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG i.d.F. vom 24.06.02 (Nds. GVBl. S. 286) genehmigt.

### **Präambel**

- § 1 Präsidium
- § 2 Senat
- § 3 Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Gliederung der Universität
- § 6 Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Angehörige der Universität Oldenburg
- § 9 Berufungen
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl S. 286 ff) hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Beschluss vom 29.01.2003 die Grundordnung vom 31.12.1997 aufgehoben und die nachstehende Vorläufige Grundordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gibt sich diese vorläufige Grundordnung im Bewusstsein dessen, dass sie nur unvollständige Regelungen für eine Übergangszeit enthält. Die endgültigen Regelungen sollen in einer künftigen, neu zu erarbeitenden Grundordnung geschaffen werden, in der neben den Zielen der alten Grundordnung u.a. vor allem folgende Ziele berücksichtigt werden sollen: Demokratisches Selbstverständnis, Frauenförderung und zukunftsgerichtete Personalentwicklung.

### **§ 1 Präsidium**

Die Leitung der Universität obliegt einem Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder nehmen die Aufgaben in ihren Ressorts selbständig wahr. Dem Präsidium gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident

- b) eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident
- c) zwei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vorläufigen Grundordnung im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet mit der Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß § 39 NHG mit entsprechendem Geschäftsbereich. § 72 Abs. 10 Satz 3 und Satz 4 NHG bleibt unberührt.  
Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre.

Mindestens zwei der vier Mitglieder des Präsidium sollen Frauen sein.

Das Präsidium beschließt über die Ressortaufteilung.

### **§ 2 Senat**

(1) Die Amtszeit des neu zu wählenden Senats beginnt am 01.04.2003 und endet am 31.03.2005, sofern nicht in der endgültigen Grundordnung eine kürzere Amtszeit für diesen Senat festgelegt wird. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Senatssitzungen ein und führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Der Vorsitz wird im Vertretungsfall von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wahrgenommen. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie nach Errichtung der Fakultäten die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die Zentrale Frauenbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Wer als stimmberechtigtes Mitglied dem Senat angehört, kann nicht gleichzeitig als Dekanin oder Dekan mit beratender Stimme mitwirken.

### **§ 3 Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung**

(1) Als ständige zentrale Kommission ist die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung auf Vorschlag der Frauenvollversammlungen durch den Senat zu bilden. Mitglieder der Kommission sind ausschließlich Frauen. In der Kommission sind die unterschiedlichen Mitgliedergruppen in einem Verhältnis 2:2:2 vertreten. Den Vorsitz führt ein weibliches Mitglied aus dem Präsidium.

(2) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung schlägt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. Die Anhörungen für die Stelle der Frauen- und Gleichstel-

lungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich in einer Frauenvollversammlung. Das nähere Verfahren regelt die KFG durch eine Richtlinie.

(3) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung erarbeitet für die Leitung der Hochschule und für den Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 der alten und insoweit weiter anwendbaren Grundordnung (§ 10 Satz 1). Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung entwirft insbesondere den Frauenförderplan als Teil der Entwicklungsplanung der Hochschule. In diesem sind Festlegungen zu treffen über konkrete Ziele sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung, einschließlich Mittelzuweisungen. Das Nähere regelt die Frauenförderrichtlinie.

#### § 4 Hochschulrat

(1) Als besonderes Organ der Hochschule wird ein Hochschulrat eingerichtet. Bis zum 30. April 2003 bestellt der Senat vier Mitglieder des Hochschulrats, von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. Der Senat beschließt über das Verfahren zur Findung der Mitglieder. Der Beschluss des Senats bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder für jedes zu bestellende Mitglied.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 5 Gliederung der Universität

Im Bereich von Forschung und Lehre gliedert sich die Universität in Fakultäten, wissenschaftliche Zentren und Forschungszentren.

#### § 6 Dekanat

(1) Dem Dekanat der zu errichtenden Fakultäten gehören an

- a) die Dekanin oder der Dekan
- b) mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan
- c) eine Prodekanin oder ein Prodekan.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann für die Dauer der Amtszeit bis zu 100% von den anderen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Kompensation obliegt der Fakultät. Teile dieser Freistellung können auf andere Mitglieder des Dekanats übertragen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.

#### § 7 Fakultätsrat

(1) Die vorhandenen Fachbereichsräte nehmen die Aufgaben der Fakultätsräte nach dem NHG bis zum 31.03.2003 wahr. Die Amtszeit des ersten Fakultätsrats beginnt am 01.04.2003.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, und zwar Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 bis 4 NHG im Verhältnis 7:2:2:2. Die Mitglieder des Dekanats sowie die dezentralen Frauenbeauftragten der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

#### § 8 Angehörige der Universität Oldenburg

Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität. Angehörige sind:

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die Lehrbeauftragten,
- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- d) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- e) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- f) die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
- g) die nebenamtlich oder nebenberuflich an der Hochschule Tätigen,
- h) die in einem Sonderforschungsbereich selbstständig wissenschaftlich Tätigen,
- i) die mit Zustimmung des zuständigen Organs in der Hochschule Tätigen,
- j) die nicht in der Lehre, aber hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als 6 Monate Tätigen,
- k) die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des vollbeschäftigten Personals nicht in der Lehre an der Hochschule Tätigen,
- l) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die schwerpunktmäßig in der Forschung tätig sind.

Die Personen nach Buchst. a), d), f) bis i) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden wahrnehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 3 nicht vor, sind die dort genannten Personen assoziierte Mitglieder der Universität ohne Wahlrecht. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorin-

nen und Ehrensensatoren sowie Gasthörende sind assoziierte Mitglieder der Universität.

(3) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(4) Die Angehörigen haben das aktive Wahlrecht zu den Gremien der Universität. Zur Wahrnehmung dieses Rechts werden sie entsprechend ihrer Tätigkeit den Statusgruppen nach § 16 Abs. 3 NHG zugeordnet.

### **§ 9 Berufungen**

Das Verfahren zur Erstellung eines Berufungsvorschlages richtet sich nach § 72 Abs. 8 NHG in Verbindung mit dem Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität Oldenburg.

### **§ 10 Übergangsregelung**

(1) Bis zur endgültigen Anpassung der Grundordnung, der anderen Ordnungen und Satzungen der Universität Oldenburg gelten die bei Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes am 01.10.2002 vorhandenen Regelungen der am 04.12.1997 in Kraft getretenen Grundordnung (Nds. MBl. Nr. 45/1997), insbesondere die die Selbstverwaltung betreffenden Regelungen, die Regelungen zur Frauengleichstellung sowie die Regelungen zur Folgenverantwortung der Forschung und zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und der anderen Ordnungen der Universität Oldenburg fort, soweit das NHG und andere höherrangige oder spätere Regelungen sowie die übrigen Bestimmungen dieser vorläufigen Grundordnung nicht entgegenstehen.

(2) Soweit das NHG und andere höherrangige oder spätere Regelungen sowie die übrigen Bestimmungen dieser vorläufigen Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen und können bis zur endgültigen Anpassung der Grundordnung und der übrigen Ordnungen und Satzungen nach den vorhandenen Regelungen neu gewählt werden. Unter denselben Voraussetzungen verbleiben Personen, denen Aufgaben in der Selbstverwaltung übertragen worden sind, bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt und können gegebenenfalls unter den Voraussetzungen gemäß Satz 1 neu gewählt werden. § 16 Abs. 6 NHG gilt entsprechend.

(3) Die Universität Oldenburg darf nach § 17 Abs. 1 S. 1 NHG diejenigen Daten verarbeiten, die zu den dort genannten Zwecken erforderlich und die in den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Oldenburg (Nds. MBl. Nr. 45/1997) außer Kraft. § 10 bleibt hiervon unberührt.